

Land *Braun* Ortsgemeinde *Sollard* Haus-Nr. *8*

Bezirk *Reichswart* Ortschaft *Stunwan* Zahl der Wohnparteien *I*

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthöten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Diensthöten und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienst stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Vorname	Name		Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständig-keit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung
	u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang	Geburts-jahr				amt, Nahrungsweig, Gewerbe.	Arbeits- oder Dienstverhältnis.			Zeit-wo er anwesend ist, als Gast, auf der Durchreise, im Falle der Aufenthaltsdauer von 1 Monat nicht überschreitet.	Zeit-wo er abwesend ist, als Dienstreisender, auf einem Besuche, wenn die Abwesenheit länger als 1 Monat währt.		
1	Trill	Matthias	männlich	luth.	ledig	Landw. 1/2 Jüdl.		Juv	1		1		
2	"	Marin Gatten	weiblich	"	"	"		Pankwitz	1		1		
3	"	Matthias Sohn	männlich	"	ledig	luth.		Juv	1		1		
4	"	Johann	männlich	"	"	"		"	1		1		
5	"	Johann	männlich	"	"	"		"	1		1		
6	"	Andreas	männlich	"	"	"		"	1		1		
7	"	Johann	männlich	"	"	"		"	1		1		
8	"	Jakob Antke	männlich	"	"	"		"	1		1		
9	"	Mische Matthias	männlich	"	"	Landw. Orngelsh.		mit Antke	1		1		
10	"	Stamps Orngelsh.	männlich	"	ledig	luth.	Wagen	Juv	1		1		von dort. Jagdth. nur Jagdth. zu Frata
11	"	Matthias Sohn	männlich	"	ledig	luth.	luth.	Juv	1	1	1		Diast mit Mann Jahr in Kallwitz
	Summe							Summe					

Vorname	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelprädicat und Adelsrang	Ge- schlecht	Geburts- jahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Inländigkeit		Anwesend	Abwesend	Anmerkung.	
						Amt, Nahrungszweig, Gewerbe.	Arbeits- oder Dienstverhältnis.		Einheimisch	Fremd				
	Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Werschwägerter oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Wähe). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gefellen, Bediener, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Aeltere Wirthschaften mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Zeitgeber, Stützgenossen u. dgl.	Das Geschlecht jeder ver- zeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Ge- schlechte entspre- chenden Rubrik erkennlich zu machen		Hier ist aufzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht unirt, Armenisch-nicht unirt, Evangelisch Augsburgischer Con- fession (Lutheraner), Evangelisch helvetischer Con- fession (Reformirt), Anglicanisch, Unitarisch, Israelitisch, Mosamitanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusehen, ob die Person Ledig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Diensten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Land er sich befindet, der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbetriebs u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener ein- zutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentendehner, Aemter-Freiwäner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ent- gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik erkennlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich angefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerken, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Hier ist anzugeben, ob die Person an der neben bezeichneten Beschäfti- gung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Grundbesitzer oder Päch- ter des Grundstückes, oder im Monat- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirth- schaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsfüh- rer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Bediener, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes; ob sie in einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushal- tung steht u. s. f.	Land Bezirk Ortschaft	Hier ist mit der Ziffer 1 in der ent- sprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Geburts- ortes einheimisch (heimatberechtigt) oder fremd (nicht heimatsberechtigt) ist.	Zeit- weilig anwe- send, z. B. als Gast, auf der Durch- reise, im Falle der Aufent- halt die Dauer von 1 Monat nicht über- schreitet.	Dauernd anwe- send, im Falle der Auf- enthalt die Dauer von 1 Monat übersteigt.	Zeit- weilig abwe- send, z. B. auf Reisen, auf einem Besuche, wenn die Abwesen- heit länger als 1 Monat dauert.	Dauernd abwe- send, z. B. in Studien, auf Dienst- reisen, auf Wanders- schaft, im Falle der Abwesen- heit länger als 1 Monat dauert.	Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Genau ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs- Marine, zur Seeres- oder Marine-Ver- waltung), zu den noch inländischen pflichtigen Urlaubern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Beibehalt des Militär-Charakters quit- tirten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Offi- cieren, Militär-Beamten oder Particlen, zu den pensionirten oder provisionirten Unterparticlen, zu den Potential- oder Reservations-Invaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzu- geben, in welcher dieselbe die Inlän- digkeit (Heimatberechtigung) besitzt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.
	Summe							Summe						

III.

Bur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

Mudfiurt Grill Sohn des *Mudfiurt Grill 1/2 Gült*

und der *Maria Mazulla* ist zu *Steinwand Nr. 8.*

am (Tag, Monat, Jahr) *23. Juli 1854* geboren worden.

Ausgefertigt zu *Poland* am *21. August 1854*

Leutmerzig



Unterschrift des Matrikenführers.

Miha Schulcey
ap. loc.

Kunze
1854

Zur Volkszählung; stämpel- und gebührenfrei.

Johann Grill Sohn des Maximilian Grill 1/2 bbl. und der Maria Magdalena
ist zu Steinwand 8 am 18. Juni 1858 geboren worden.

Ausgefertiget zu Pölandl am 21. Dezember 1869.



Michael Huber
cap. loc.

Duplicat

Zur Volkszählung; stempel- und gebührenfrei.

Matthias Stampfel Sohn des Matthias Stampfel und der Wesula Gril

ist zu Neubacher T. 1 am 12. März 1855 geboren worden.

Ausgefertigt zu Altlay am 8. April 1870.



Josuf Kronbölze
Wannun

III.

Kommunität 8

Zur Volkszählung: Stempel- und gebührenfrei.

Johann Wenzel Sohn des *Martins Wenzel*

und der *Margareta Gnil* ist zu *Leoben*

am (Tag, Monat, Jahr) *15. April 1858* geboren worden.

Ausgefertigt zu *Leoben* am *27. Dezember* 18 *69*

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikenführers.

M. Sevel